

Richtlinien der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Förderungen zur Reduzierung des Energieverbrauches in Wohngebäuden und Schadstoffemissionen

§ 1

Allgemeines

1. Die Marktgemeinde Bad Hofgastein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderaktion ist die Reduktion des Energieverbrauches der Haushalte in Bad Hofgastein sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxyd- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Nutzfläche mindestens zu zwei Drittel ständigen Wohnzwecken dient (keine Zweit- und Ferienwohnungen). Weiters bei Errichtung von Einzelobjekten oder neuen Wohngebäuden (ausgenommen Wohnbaugenossenschaften und gewerbliche Betriebe).

Förderbar sind Holzzentralheizungen sowohl bei der Errichtung eines neuen Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

1. ein Stückholzkessel sowie eine automatische Hackschnitzel- oder Pelletsheizung
2. Hausanschluss an die Fernwärme
3. Förderbar ist der Einbau einer Wärmepumpe
4. Gefördert wird der Kauf eines Pelletskamin- oder Stückholzofens
5. Gefördert wird die Montage einer Solaranlage
6. Gefördert wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage
7. Förderbar ist der Neukauf oder das Leasen eines Elektrorollers
8. Förderbar ist der Neukauf oder das Leasen eines Elektrorades
9. Förderung für den Einbau Stromspeicheranlagen

§ 3

Förderungswerbern

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden, die den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Hofgastein haben. Im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers kann die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Wohnbaugenossenschaften und gewerbliche Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 §

Förderungsart und- ausmaß

1. Der Einbau einer neuen Holzzentralheizung (nach § 2/1) wird wie folgt gefördert: Stückholzkessel oder eine automatisch beschickte Hackschnitzel- oder Pelletsheizung werden mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 500,-- gefördert.
2. Der Hausanschluss an die Fernwärme (nach § 2/2) werden mit einem einmaligen Zuschuss von € 300,-- gefördert.
3. Der Einbau einer Wärmepumpe (nach § 2/3) wird pro kW mit € 50,-- maximal mit € 300,-- einmalig gefördert.
4. Für einen Pelletskamin- oder Stückholzofen (§ 2/4) werden vom Kaufpreis 10%, jedoch maximal € 150,-- gefördert.
5. Die Montage einer Solaranlage (nach § 2/5) wird pro m² mit € 25,--, maximal 20 m² mit € 500,-- einmalig gefördert.
6. Photovoltaikanlagen (§ 2/6) werden bis 5 kW_{Peak} mit € 100,-- pro kW_{Peak} unterstützt.
7. Für den Neukauf bzw. das Leasen eines Elektrorollers (§ 2/7) wird eine einmalige Förderung in Höhe von € 100,-- gewährt
8. Für den Neukauf bzw. das Leasen eines Elektrorades (§ 2/8) wird ein einmaliger Zuschuss von € 50,-- gewährt.
9. Für den Einbau der Stromspeicheranlage (§ 2/9) pro kW € 50,-- maximal € 500,--.

§ 5

Antragsabwicklung

1. Für die Förderung der unter § 2 angeführten Leistungen ist bei der Marktgemeinde Bad Hofgastein ein Antrag einzubringen.
2. Um eine Auszahlung bei Holzzentralheizungen und Solaranlagen vornehmen zu können, müssen die Rechnung, der Einzahlungsbeleg, das Datenblatt sowie die Bestätigung der Professionisten vorgelegt werden. Betreffend die Aufstellung einer Solaranlage ist das Baupolizeigesetz sowie die Verordnung der Gemeindevertretung einzuhalten und mit Foto im Bauamt nachzuweisen.
3. Für die Förderung einer Wärmepumpe ist das Datenblatt, die Einbaubetätigung und die Rechnung der Wärmepumpe vorzulegen.
4. Für die Förderung des Elektrorollers ist die Kaufbestätigung bzw. der Leasingvertrag des Händlers vorzulegen.
5. Für die Förderung eines Elektrorades ist die Kaufbestätigung bzw. der Leasingvertrag des Händlers vorzulegen.
6. Für die Förderung eines Pelletskamin- oder Stückholzofens ist das Datenblatt sowie eine Zahlungsbestätigung des Händlers und der Anschlussbefund des zuständigen Rauchfangkehrers vorzulegen.
7. Gefördert wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage, wenn die erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet wird (Überschusseinspeiser). Betreffend die Aufstellung einer Photovoltaikanlage ist das Baupolizeigesetz sowie die Verordnung der Gemeindevertretung einzuhalten und mit Foto im Bauamt nachzuweisen.
8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses und nach Maßgabe der Vorhandenen Mittel.

9. Ansuchen um Auszahlung einer Umweltförderung müssen ab Rechnungsstellung innerhalb von 2 Jahren im Gemeindeamt eingereicht werden.
10. Sollte der Umweltbeitrag vorzeitig ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Auszahlungen. Entscheidend für die Zusage einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Marktgemeinde Bad Hofgastein, Zimmer 5.
11. Jegliche Maßnahmen können aus präjudiziellen Gründen erst nach Erlassung der Richtlinien gefördert werden.
12. Förderansuchen werden im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss einmalig beraten.

§ 6

Überprüfung

Die Organe der Marktgemeinde sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die geförderten Anlagen zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlagern.

§ 7

Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a. die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist
- b. die Förderung widmungswidrig verwendet ist
- c. die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.